

Da somit dem Wunsch des Grundeigentümers Rechnung getragen wurde und weder die Marktgemeinde Schönbach noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
3. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing.Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft

3. August 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Höblinger)

Hinweis

Der Herr ... hat sich ...

Trägt nachrichtlich an

- 1. den Herrn ...
2. die ...
3. Herrn ...

Dr. Höblinger e.h.

Für die ...